



Kommunaler Mehrwertausgleich

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Änderungen (Stand vom 23. August 2022)

D. Ergänzende Bauvorschriften

Art. 41a
Erhebung einer
Mehrwertab-
gabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Art. 41b
Verwendung der
Mehrwertab-
gabe

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds verwendet.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom:	
Namens der Gemeindeversammlung Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Von der Baudirektion	
genehmigt am:	BDV Nr.
Für die Baudirektion:	

Erstellungs- und Druckdatum:

24. Februar 2022

26013_05A_220224_kommMWA_BZO.docx

